



PRESSEMAPPE

Berliner Wassertisch

(Muskauer Straße)

c/o GRÜNE LIGA Berlin e.V.
Prenzlauer Allee 8, 10405 Berlin
Telefon: 0152-57 23 34 84

Web: www.berliner-wassertisch.info

Mail: webmaster@berliner-wassertisch.info

Twitter: [@BWassertisch](https://twitter.com/BWassertisch)

Wasserverträge verfassungswidrig

***Renommierter Verfassungsrechtler sieht realistische
Möglichkeit für Organklage***

Pressekonferenz

4. April 2013, 10:30 Uhr
GRÜNE LIGA Berlin e.V.
Prenzlauer Allee 8, 10787 Berlin



www.grueneliga-berlin.de

Michael Bender
wasser@grueneliga.de



Bund der Steuerzahler Berlin

www.steuerzahler-berlin.de

Alexander Kraus
info@steuerzahler-berlin.de



Verband Deutscher
Grundstücksnutzer

www.vdgn.de

Holger Becker
info@vdgn.de

Rede von Wolfgang Rebel

Pressesprecher Berliner Wassertisch / Muskauer Str.

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Berliner Wassertischs möchte ich mich herzlich für Ihr Kommen bedanken. Außerdem bedanke ich mich für die Unterstützung unseres Anliegens durch den Bund der Steuerzahler, den Verein deutscher Grundstücksnutzer und durch die GRÜNE LIGA, die freundlicherweise diesen Raum zur Verfügung gestellt hat. Wir haben Sie eingeladen, weil wir Sie darüber informieren möchten, dass eine Klage gegen die skandalösen Wasser-Privatisierungsverträge endlich in greifbare Nähe gerückt ist – Privatisierungsverträge, die nach wie vor „in Betrieb“ sind mit allen ihren negativen Auswirkungen.

Erlauben Sie mir, bevor ich auf die erwähnte Klagemöglichkeit eingehe, noch kurz die entscheidenden Umstände in Erinnerung zu rufen, die zum heutigen Stand der Dinge geführt haben. Bekanntlich wurde mit dem Volksentscheid UNSER WASSER mit großer Mehrheit für die Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge gestimmt; Verträge, die der CDU/SPD -Senat 1999 mit den privaten Wasserkonzernen RWE und Veolia abgeschlossen hatte. Schon bald gab es deutliche Indizien für das Vorhandensein einer rechtswidrigen Gewinngarantie in den geheimen Verträgen.

Was damals vermutet wurde, konnte durch die Offenlegung bestätigt werden: Die Gewinngarantie, der § 23.7 des Konsortialvertrags, ist verfassungswidrig. Auf der Basis dieser Vertragsklausel wurde das Verfassungsgerichtsurteil vom 21.Okt.1999, das Teile der Gewinnkalkulation für verfassungswidrig erklärt hatte, bewusst umgangen. Selbst der von der Großen Koalition in den „Sonderausschuss Wasserverträge“ eingeladene Verfassungsrechtler Professor Dr. Andreas Musil hält diese Klausel für verfassungswidrig. Zutreffend bezeichnen die Oppositionsparteien deshalb die Gewinngarantie als die „Grundlage der Raub- und Beutegemeinschaft von Senat und Privaten“. Auch die SPD-CDU Koalition hat sich von ihrem ehemaligen Werk distanziert. Michael Müller sagte in der ersten Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses nach dem Volksentscheid als damaliger Partei- und Fraktionsvorsitzender der SPD: „Niemand würde heute wieder einen solchen Vertrag schließen.“

Trotz aller Lippenbekenntnisse wurde jedoch mit dem Rückkauf der RWE-Anteile das komplette Vertragswerk einschließlich der verfassungswidrigen Gewinngarantie weitergeführt. Wie schon beim Verkauf 1999 wurden auch beim Rückkauf 2012 allein die Interessen der privaten Anteilseigner bedient. Der Rückkaufpreis errechnete sich aus den Gewinnerwartungen bis 2028 auf der Basis des unverändert geltenden Konsortialvertrages. Auch die betriebliche Führung der Wasserbetriebe liegt trotz des Zukaufs der RWE-Anteile nach wie vor bei Veolia. Dieses Ergebnis

entspricht dem Ziel der Geheimverhandlungen, die CDU-Senator Heilmann mit Lobbyisten von Veolia in einem Moratorium vereinbart hatte, wie im September 2012 der Öffentlichkeit bekannt wurde. Entgegen den Beteuerungen der Großen Koalition kann man beim Rückkauf der RWE-Anteile daher nur von einer Schein-Rekommunalisierung sprechen.

Zwar ist diese Art von Rückkauf keinesfalls im Sinne der Berlinerinnen und Berliner, die beim Volksentscheid für das Volksgesetz gestimmt haben, aber paradoxer Weise ergibt sich gerade aus der Fortschreibung des Vertrages nun die Möglichkeit, ihn juristisch anzugreifen.

Nachdem die Abgeordneten der Großen Koalition im Sonderausschuss „Wasserverträge“ die durch das Volksgesetz vorgeschriebene Prüfung der Privatisierungsverträge durch unabhängige Sachverständige verhindert haben, haben wir unsererseits eine Prüfung veranlasst. Über den Kontakt zu dem ehemaligen Richter am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Siegfried Broß bekamen wir die Empfehlung, uns an den renommierten Verwaltungs- und Verfassungsrechtler Prof. Dr. Christian Kirchberg zu wenden. Prof. Broß beschäftigt sich mit der Privatisierung der Daseinsvorsorge aus unterschiedlichsten Perspektiven. Vor seiner Zeit am Bundesverfassungsgericht war er Richter am Bundesgerichtshof und davor in der bayerischen Staatskanzlei tätig. Von ihm sind mehrere Aufsätze zum Thema erschienen, die ihn als langjährigen Kenner der Materie ausweisen.

Wie Prof. Broß gehört auch Prof. Kirchberg zu den führenden Juristen auf seinem Gebiet. Er ist Vorsitzender des Verfassungsrechtsausschusses in der Bundesrechtsanwaltskammer und hat wiederholt öffentliche Auftraggeber vor Gericht verteidigt. Beispielsweise hat er den Bundestag in der CDU-Spendenaffäre vertreten, auch gegen Prozessgegner aus der internationalen Wirtschaft ist er schon tätig geworden.

Mit anderen Worten, wir sind sehr froh, dass Prof. Kirchberg uns in dieser Angelegenheit beraten hat. Er hat sich ausführlich mit den Verhältnissen bei den Berliner Wasserbetrieben befasst. Als Ergebnis dieser Prüfung hat er die Möglichkeit eines Organstreitverfahrens beim Berliner Verfassungsgerichtshof aufgezeigt, die wir Ihnen nun vorstellen möchten:

Gegenstand des Verfahrens wäre die Verletzung des Budgetrechts nach Art. 87.1 der Verfassung von Berlin. Das Budgetrecht, das sogenannte „Königsrecht“ des Parlaments wurde verletzt, weil die berühmt berüchtigte Gewinngarantie gleichzeitig auch eine Sicherheits-Übernahmegarantie des Landes ist. Die Verfassung schreibt jedoch vor, dass Sicherheiten, die der Staat gewährt, eines besonderen Gesetzes bedürfen. Solch ein Gesetz wurde aber weder zur Teilprivatisierung des Jahres 1999 noch vor dem Abschluss des RWE-Rückkaufvertrages geschaffen. Daher kann das Parlament als Verfassungsorgan gegen diese Verletzung seines wichtigsten Rechtes klagen. Vereinfacht gesagt, beginnt mit der Fortschreibung des Vertrags durch den Rückkauf auch die

Laufzeit der Klagefristen erneut. Da der Rückkauf am 25. Oktober letzten Jahres erfolgte, läuft die Klagefrist am 25. April ab. Nur hilfsweise könnte auch das Ende des Wasser-Sonderausschusses (17. Jan. 2013) als Beginn der halbjährigen Klagefrist angenommen werden. Klageberechtigt ist mindestens eine Fraktion des Abgeordnetenhauses. Eine ausführlichere Klageskizze finden Sie in der Pressemappe.

Ziel des Verfahrens ist es, die Verfassungswidrigkeit der Verträge feststellen zu lassen. Damit ist der Vertrag zwar noch nicht aus der Welt. In einem Folgeverfahren kann er jedoch über eine Feststellungsklage für nichtig erklärt werden, woraufhin eine Rückabwicklung erfolgen könnte. Bei einer Rückabwicklung würden die erhaltenen Gewinne mit dem 1999 gezahlten Kaufpreis verrechnet. Aufgrund von Gewinngarantie und dem einkalkulierten Preismissbrauch des Vertragswerks haben die privaten Anteilseigner ihre Kaufsumme jedoch schon längst rekaptalisiert. Eine Rückabwicklung wäre also die kostengünstigste Form der Rekommunalisierung.

Das Organstreitverfahren kollidiert nicht mit der bereits eingereichten Normenkontrollklage von Grünen und Piraten. Die Organklage ist umfassender, da sie sich direkt gegen die „Gewinngarantie“ als Hauptzweck der Teilprivatisierungsverträge richtet. Prof. Broß und Prof. Kirchberg sind hochangesehene Juristen und sprechen sich nicht leichtfertig für einen Klageweg aus. Prof. Dr. Kirchberg wäre bereit, die gerichtliche Vertretung zu übernehmen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen im Anschluss gern zur Verfügung.

Wir möchten mit einem Appell enden: Momentan verhandelt der Senat mit Veolia über eine Fortsetzung der Zusammenarbeit. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass der Senat die von Veolia angebotenen 15% im Schnellverfahren wieder zu einem überhöhten Preis zurückkaufen könnte und Veolia die Betriebsführung überlassen würde. Eine solche erneute Schein-Rekommunalisierung würde aber nichts an den verfassungswidrigen Festlegungen ändern, an der absichtlichen Umgehung von Verfassungsgerichtsurteilen, an der missbräuchlichen Preisgestaltung und an den geheimen Schiedsverfahren, die ungeheure Anwaltskosten verursachen.

Darum kann und muss nach Ansicht des Berliner Wassertischs gegen diese Verträge geklagt werden. Die unrechtmäßige Bereicherung der Wasserkonzerne RWE und Veolia an den Berliner Bürgern ist eine direkte Folge eines Verfassungsbruchs. Die Abgeordneten, deren wichtigstes Recht – das Budgetrecht – verletzt wurde, müssen ihre Verantwortung wahrnehmen und alles tun, um wieder rechtskonforme, demokratische Verhältnisse herzustellen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

DEUBNER & KIRCHBERG

RECHTSANWÄLTE

RAe Deubner & Kirchberg Postfach 11 03 47 76053 Karlsruhe



Berliner Wassertisch
c/o Wolfgang Rebel
Hähnelstr. 15 a
12159 Berlin

Per E-mail:
webmaster@berliner-wassertisch.info

03. April 2013

Unser Zeichen: 406/12K30 schä
Sekretariat: Angelika Schäfer
Durchwahl: (0721) 98548-22
E-Mail: schaefer@deubnerkirchberg.de

HEINRICH DEUBNER*

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bau- und Architektenrecht
*Sozius bis 30.06.2012

PROF. DR. CHRISTIAN KIRCHBERG

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

DR. DIRK HERRMANN

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

HELMUT EBERSBACH

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bau- und Architektenrecht

DR. WERNER FINGER

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

MARCO RÖDER

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bau- und Architektenrecht

MOZARTSTR. 13 / ECKE HAYDNPLATZ
76133 KARLSRUHE

TELEFON: (0721) 9 85 48-0
TELEFAX: (0721) 9 85 48-54

e-mail: rae@deubnerkirchberg.de
www.deubnerkirchberg.de

**Berliner Wassertisch
wegen Beratung**

hier: Nichtigkeit der Berliner Wasserverträge und ihre Geltendmachung

Sehr geehrter Herr Rebel,

Ihrer Bitte, die Klagemöglichkeit eines Organstreitverfahrens gegen die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und/oder gegen deren Teil-Rekommunalisierung noch einmal zu skizzieren, komme ich gerne nach.

Zunächst einmal dient ein solches Organstreit-Verfahren dazu, festzustellen, ob der jeweilige Antragsteller durch das Handeln des Senats die Verletzung oder die unmittelbare Gefährdung eigener, aus der Verfassung ableitbarer Rechte geltend machen kann.

Hier kommt das Budgetrecht des Parlaments als wehrfähige Rechtsposition in Frage, und zwar in dem Sinne, dass entgegen der Vorgabe des Art. 87 Abs. 1 der Berliner Verfassung die in Ziff. 23.7 des Konsortialvertrags enthaltene „Sicherheitsübernahme“ (ugs. Gewinngarantie) nicht gesetzlich unterlegt worden ist. Denn in der Sache hat das Abgeordnetenhaus, jeweils nur durch einen einfachen Parlamentsbeschluss, sowohl dem Konsortialvertrag als auch dem Rückkaufvertrag zugestimmt.

Der Vorwurf gegenüber dem Senat bzw. gegenüber dem Abgeordnetenhaus in toto müsste also dahingehend lauten, man habe (spätestens) bei Gelegenheit des Rückkaufvertrags die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der „Sicherheitsübernahme“ der Ziff. 23.7 des Konsortialvertrages erkennen und darauf mit einer Aufkündigung dieser Vertragsklausel (oder ggf. des Konsortialvertrages insgesamt) reagieren müssen. Dies sei aus zwei Gründen geboten gewesen: Zum einen habe das Urteil des Berliner Verfassungsgerichtshofs vom 21.10.1999 die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des Teilprivatisierungsgesetzes, deren Absicherung Ziff. 23.7 des Konsortialvertrages dienen solle, klar erwiesen; und zum anderen habe die Teil-Rekommunalisierung der Berliner Wasserversorgung im Sinne einer Änderung der Geschäftsgrundlage nicht nur die Möglichkeit eröffnet, sondern sogar die Notwendigkeit begründet, erneut über das Ob und Wie einer gesetzlichen Regelung der „Sicherheitsübernahme“ des § 23.7 des Konsortialvertrages im Abgeordnetenhaus zu beraten und Beschluss zu fassen. Klageberechtigt ist mindestens eine Fraktion des Abgeordnetenhauses.

Die halbjährige Klagefrist beginnt mit dem Beschluss des Abgeordnetenhauses zum Rückkauf der RWE-Anteile an den BWB vom 25.10.2012. (Nur) hilfsweise könnte man mit der sechs-Monats-Frist nach Vorlage des Abschlussberichts des Sonderausschusses „Wasserverträge“ im Abgeordnetenhaus (17.01.2013) argumentieren.

Es erscheint mir zudem nach meinem bisherigen Eindruck von dem Rückkaufvertrag und den Begleitumständen der entsprechenden Beschlussfassung im Parlament mehr als angezeigt, Modalitäten und Konsequenzen dieses Vertrages, einschließlich der Kon-

sequenzen aus dem geheim gehaltenen „Shareholders' Agreement“ zum Gegenstand des politischen Prozesses und ggf. auch eines weiteren parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu machen.

Mit freundlichen Empfehlungen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kirchberg', written in a cursive style.

(Prof. Dr. Kirchberg)
Rechtsanwalt

Fragen und Antworten zum Organstreitverfahren

1. Was ist eine Organklage?

Eine Organklage setzt die Verletzung der Rechte eines Verfassungsorgans durch ein anderes voraus. Das Organstreitverfahren dient zur Abwehr von Verletzungen der garantierten Verfassungsrechte. Zuständig ist der Verfassungsgerichtshof von Berlin.

2. Was soll mit der angestrebten Organklage erreicht werden?

Ziel ist es, eine Rekommunalisierung der Berliner Wasserbetriebe durch Rückabwicklung der verfassungswidrigen Teilprivatisierungsverträge zu erreichen.

3. Warum ist die Rekommunalisierung durch Rückabwicklung billiger als durch Rückkauf?

Erweist sich der Vertrag als nichtig, dann muss die Teilprivatisierung vom 29. Oktober 1999 rückabgewickelt werden. Bei einer Rückabwicklung werden der Kaufpreis mit den bis heute geflossenen Gewinnen aufgerechnet. Die privaten Anteilseigner haben jedoch aufgrund der Gewinngarantie und der verfassungswidrigen Kalkulationsmodalitäten ihre Kaufsumme schon lange rekapitalisiert. Hinzu kommt, dass der Rückkaufpreis der privaten Anteile auf der Grundlage der verfassungswidrigen Gewinngarantie (§ 23.7 des Konsortialvertrages) berechnet wird und allein schon deswegen überteuert ist.

4. Wie erreichen wir die Nichtigkeit der Verträge?

Die Nichtigkeit der Verträge lässt sich durch ein zweistufiges Klageverfahren erreichen:

1. durch ein Organstreitverfahren, mit dem die Verfassungswidrigkeit der Verträge festgestellt wird;
2. durch eine anschließende Feststellungsklage, mit der die Verträge für nichtig erklärt werden.

5. Wodurch eröffnet sich die Klagemöglichkeit?

Der Senat von Berlin hat im RWE-Rückkaufvertrag unverändert den Konsortialvertrag fortgeführt. Er enthält im § 23.7 eine staatliche „Gewinngarantie“, die als Sicherheitsübernahme durch das Land Berlin zu werten ist. Das Budgetrecht des Parlaments verletzt worden, weil der Senat zum Parlamentsbeschluss über den Rückkauf am 25. Oktober 2012 den § 23.7 nicht abgeändert bzw. kein Gesetz vorgelegt hat, wie es Art. 87.1 der Verfassung von Berlin vorschreibt.

6. Welche Klagefristen sind zu beachten?

Die Frist beginnt mit der parlamentarischen Verabschiedung des Rückkaufvertrages am 25. Oktober 2012 und endet sechs Monate nach Eintreten des verfassungswidrigen Zustands am 25. April 2013. (Nur) hilfsweise kann die Vorlage des Abschlussberichts des Sonderausschusses „Wasserverträge“ im Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2013 als Fristbeginn angenommen werden.

7. Bis wann muss der Anwalt beauftragt werden?

Bis zum 12. April 2013.

8. Welche Kosten fallen an?

Die Anwaltskosten betragen 30.000 EUR zzgl. MwSt. Gerichtskosten fallen nicht an. Bei einem Erfolg werden die Honorare erstattet.

9. Wäre ein ausgewiesener Verfassungsjurist zur Klagevertretung bereit?

Ja. Einer der führenden Verfassungs- und Verwaltungsrechtler Deutschlands Prof. Dr. Christian Kirchberg hat sich dazu bereit erklärt. Er ist Vorsitzender des Verfassungsrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und ...

10. Verhindert das Organstreitverfahren die Rekommunalisierung der Veolia-Anteile?

Wie oben dargestellt, ist die Rückabwicklung günstiger als der Rückkauf. Mit dem Organstreitverfahren erschweren wir den überbeuerten Rückkauf der Veolia-Anteile im Schnellverfahren.

11. Würde ein Rückkauf oder Teilrückkauf der Veolia-Anteile die Organklage entbehrlich machen?

Nein, grundsätzliche Verfassungsklagen werden von den zuständigen Gerichten auch dann behandelt, wenn sich die Bedingungen zwischenzeitlich geändert haben. Das zeigt die Praxis der bundesdeutschen Verfassungsgerichte.

12. Würden Änderungen des Konsortialvertrages das Organstreitverfahren überflüssig machen?

Nein. Siehe Antwort Nr. 11.

13. Steht die Organklage in Konkurrenz zu einer Normenkontrollklage?

Nein. Die von den Fraktionen „Bündnis 90/Die Grünen“ und „Die Piraten“ bereits eingereichte Normenkontrollklage zur fehlenden Normenbestimmtheit des § 16 Abs. 5 Satz 3 des BerlBetrG und eine weitere von der Fraktion „Die Linke“ angestrebte Normenkontrollklage zur fehlenden Umsetzung des Demokratiegebots gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG stehen **nicht** in Konkurrenz zur Organklage. Eine Normenkontrollklage wendet sich gegen verfassungswidrige Gesetze. Das Organstreitverfahren wendet sich direkt gegen die berühmt-berüchtigte „Gewinngarantie“ in § 23.7 der Teilprivatisierungsverträge. Der Berliner Wassertisch ist der Ansicht, dass alle Klagemöglichkeiten gegen das verfassungswidrige Vorgehen des Senats genutzt werden müssen!

14. Könnten die Oppositionsfraktionen gemeinsam klagen?

Ja. In ihren grundsätzlichen Positionen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe unterscheiden sich die Oppositionsfraktionen im Berliner Abgeordnetenhaus nicht (vgl. dazu die veröffentlichten Minderheitsstellungen im Abschlussbericht des Sonderausschuss „Wasserverträge“). Alle Fraktionen unterstützen die preiswerte und bürgernahe Rekommunalisierung. Es wäre zu begrüßen, wenn alle betreffenden Fraktionen gemeinsam klagten und anteilig die Kosten übernehmen würden. Zwei der Oppositionsfraktionen haben 1999 bereits

gegen die Teilprivatisierung vor dem Verfassungsgerichtshof Berlin mit einem Teilerfolg geklagt. An dieser Politik sollten die betreffenden Fraktionen festhalten.

Die Berliner Bevölkerung, die 2011 ihre Meinung im Volksentscheid UNSER WASSER deutlich zum Ausdruck gebracht hat, würde es nicht verstehen, wenn diese Parteien und ihre Fraktionen nun aus formalen oder bürokratischen Gründen eine solche einmalige Chance platzen ließen – zumal sie den Klageweg weitgehend zustimmend zur Kenntnis genommen haben.

Mit der Einleitung des Organstreitverfahrens würden die Oppositionsfraktionen hinsichtlich einer grundsätzlichen, öffentlichen Beurteilung von verfassungswidrigem, skandalösem Verhalten der Exekutive Geschichte schreiben und damit dem Erhalt unserer Demokratie dienen. Ein solches Urteil würde auch bundesweit Maßstäbe setzen.

15. Rekommunalisierung, und was dann?

Eine beispielgebende Rekommunalisierung wurde in Paris durchgeführt (ehemals Suez u. Veolia). Seit der Rekommunalisierung sind die Preise gesunken und die Wasserqualität ist gestiegen. Vorbildlich ist diese Rekommunalisierung außerdem, weil Einrichtungen für ein höheres Maß an Transparenz und Bürgerbeteiligung geschaffen wurden – wie es der Berliner Wassertisch auch für Berlin fordert (siehe beiliegende Wassercharta).

Berliner Wassertisch (Plenum Muskauer Str.)



Berliner Wassertisch/Muskauer Straße

c/o GRÜNE LIGA Berlin e.V.
Prenzlauer Allee 8
10405 Berlin

<http://berliner-wassertisch.info>

Mail: webmaster@berliner-wassertisch.info

Twitter: @BWassertisch

Facebook: www.facebook.com/BWassertisch

Twitterzeitung: www.paper.li/BWassertisch/1341576149

DIE BERLINER WASSERCHARTA

1. Allgemein politische Forderungen

- a) Die BWB dienen dem Gemeinwohl. Der Zugang zu sauberem Wasser muss als Menschenrecht für alle Bürgerinnen und Bürger Berlins dauerhaft gewährleistet sein
- b) Wasser muss für alle Berliner Bürgerinnen und Bürger erschwinglich sein. Die Berliner Bevölkerung hat ein Recht auf den Bezug qualitativ hochwertigen Wassers zu sozial angemessenen Preisen und Bedingungen
- c) Die Versorgung mit dem lebensnotwendigen Gut Wasser und seine Entsorgung sind eine vorrangige Aufgabe des Landes. In diesem Zusammenhang darf es keine Privatisierung bzw. Teilprivatisierung durch Projekte öffentlich-privater-Partnerschaften von Wasserver- und -entsorgung geben
- d) Die Berliner Wasser- und Abwasserpolitik muss demokratisch gestaltet werden, d. h. unter Beteiligung der Berliner Bürgerinnen und Bürger. Die Wasserwirtschaft muss transparent sein

2. Ökonomische Forderungen

- a) Die Berliner Wasserbetriebe werden nicht gewinnorientiert geführt. Für die Preisgestaltung gilt das Prinzip der Kostendeckung. Dabei ist darauf zu achten, dass Gewinnbestandteile nicht zu Kosten umdefiniert werden
- b) Es werden keine wasserfernen Betriebe in die BWB integriert
- c) Die Berliner Wasserbetriebe streben bundesländerübergreifende und internationale Kooperationen im Rahmen öffentlicher Wasser- und Abwasserwirtschaft an. Die BWB betreiben öffentlich-öffentliche Partnerschaften. Das Gemeinwohl gilt als Leitbild. Eine Gewinnorientierung bei ÖÖP wird grundsätzlich abgelehnt
- d) Die Arbeitsbedingungen und Entlohnung der tariflich beschäftigten Arbeiter und Angestellten der BWB dürfen nach der Rekommunalisierung nicht verschlechtert werden. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten der BWB nach dem Personalvertretungsgesetz sowie dem Mitbestimmungsgesetz wird gewährleistet

3. Rechtliche Forderungen

- a) Die Berliner Wasserbetriebe sind verpflichtet, die Normen der Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL) aus dem Jahr 2000 zu erfüllen. Diese bezweckt die Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft

4. Ökologische Forderungen

- a) Die Berliner Wasserbetriebe und das Land Berlin sollen zur Sicherstellung einer hohen Qualität des lebensnotwendigen Gutes Wasser zusammenwirken, um Gefährdungen für die nachhaltige Qualität des Berliner Wassers auszuschließen. Wasser aus dem Berliner Grundwasser und Uferfiltrat soll den heutigen und allen folgenden Generationen mindestens in gleich hoher Qualität zur Verfügung stehen. Die technischen Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung müssen dem neuesten Stand der Wissenschaft und dem Stand der Technik entsprechen
- b) Die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen des Landes Berlin und den Berliner Wasserbetrieben muss im Zeichen des Ressourcenschutzes stehen
- c) Wasserschutzgebiete sind zu erhalten und nicht in spekulatives Bauland umzuwidmen
- d) Die Gesetzgebung des Landes Berlin stellt sicher, dass die Wasserentnahmen in einem ökologisch verträglichen Maß erfolgen. Ein Wasserexport wird nicht angestrebt
- e) Gesunde Mischwälder, die Platz für viele verschiedene Pflanzen- und Tierarten bieten, sind der Garant für einen gesunden Wald und nachhaltige Wasserversorgung
- f) Bodenschutz hat Priorität. Das Bodenmanagement wird auf die Sicherung des Grund- und Oberflächenwassers und der Fließgewässer ausgerichtet. Die Faktoren Holzertrag, Jagd, Landwirtschaft und Tourismus haben sich diesem Zweck unterzuordnen
- g) Zum Schutz der Wasserressourcen und der Reduzierung des Schadstoffeintrags ins Grundwasser soll der ökologische Landbau gefördert werden
- h) Verbot der Verwendung von Bleimunition auf Berliner Gebiet
 - i) Verbot von Fracking
 - j) Verbot von CCS

5. Generelle Wasserpolitik

- a) Die Berliner Wasserbetriebe bekennen sich zu ihrer Wassercharta. Ein demokratisch bestellter Wasserbeauftragter hat ausschließlich darüber zu wachen, dass die Charta eingehalten wird

Die Berliner Wassercharta entstand in der Mai 2011 gegründeten Rekommunalisierungs-AG des Berliner Wassertischs. Sie lehnt sich u. a. an der Wiener Wassercharta (<http://l.hh.de/WienerWassercharta>) und der Bonner Charta (Bonn Charter for Safe Drinking Water. <http://www.iwahq.org/cm>) an. Sie verdankt viele Hinweise Rainer Heinrichs Ausarbeitungen aus früheren Jahren und der Studie von Hachfeld/Terhorst/Hoedeman 2009 (http://l.hh.de/hachfeld_et_al2009; (pdf)). Die Berliner Wassercharta ist in Bearbeitung. Dieser Druck gibt den Stand vom 28. Januar 2013 wieder



Berliner Wassertisch/Muskauer Straße

c/o GRÜNE LIGA Berlin e.V.

Prenzlauer Allee 8

10405 Berlin

<http://berliner-wassertisch.info>

Mail: webmaster@berliner-wassertisch.info

Twitter: @BWassertisch

Facebook: www.facebook.com/BWassertisch

Twitterzeitung: www.paper.li/BWassertisch/1341576149

Berliner Wassertisch/Muskauer Straße

Der Berliner Wassertisch ist ein offenes und überparteiliches Bündnis demokratisch denkender BürgerInnen. Unser Ziel ist eine bürgernahe und kostengünstige Rekommunalisierung der Berliner Wasserbetriebe. Wasser ist keine Ware, sondern ein allgemeines öffentliches Gut.

Deshalb gehört dieser Bereich der Daseinsvorsorge in das Eigentum der öffentlichen Hand und unter die institutionalisierte Kontrolle der Bürgerinnen und Bürger. Wir sehen uns in der Verantwortung gegenüber den 666.235 Bürgerinnen und Bürgern, die für den Volksentscheid „Unser Wasser“ im Februar 2011 gestimmt haben.

1. Wir fordern die **Offenlegung der bis dato unveröffentlichten Vertragsbestandteile**, Beschlüsse und Nebenabreden (in maschinenlesbarer Form!)
2. Wir fordern aus dem „RWE-Rückkauf“ insbesondere die Offenlegung des **Shareholders' Agreement** sowie die Bekanntgabe der Zinskonditionen der Darlehensverträge
3. Wir fordern ein **Ende der betrieblichen Führung durch Veolia**
4. Wir fordern ein **Ende der Gewinngarantie und der disproportionalen Gewinnverteilung**
5. Wir fordern die **Ausschöpfung aller Klagemöglichkeiten** gegen die Teilprivatisierungskonstruktion
6. Wir fordern die vollumfängliche Unterstützung des Senats für die **EU-Beschwerde von Transparency International und der Verbraucherzentrale Berlin**
7. Wir fordern die vollständige Umsetzung und Unterstützung der **Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamtsbeschlusses** durch den Senat
8. Da der Wassersonderausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses nicht seinen Verpflichtungen aus dem Wasservolksgesetz nachgekommen ist, fordern wir einen **Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der skandalösen Vorgänge zur Teilprivatisierung**, d.h. von der Beschlussfassung des Berliner Senats, die Berliner Wasserbetriebe zu privatisieren (1998), bis zum Rückkauf der RWE-Anteile an der Berlinwasser Beteiligungs GmbH (RVB) (2012)
9. In diesem Untersuchungsausschuss fordern wir eine Einsetzung **unabhängiger Experten** zur Überprüfung der Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden
10. Wir fordern auf Basis einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichtshofs eine **Rückabwicklung der Teilprivatisierungsverträge**, keine Nachbesserung der Verträge
11. Wir fordern eine **vollständige Rekommunalisierung** der Berliner Wasserbetriebe (BWB)
12. Wir fordern die Umwandlung der BWB **Anstalt öffentlichen Rechts** in einen bürgernahen **Eigenbetrieb** von Berlin



Berliner Wassertisch

Wasser gehört in BürgerInnenhand

1 - 2 - 3 - APPELL AN DIE BERLINER ABGEORDNETEN

- 1. Klagemöglichkeiten gegen skandalöse Wasserverträge endlich nutzen!**
- 2. Unabhängige Sachverständige für den Sonderausschuss Wasserverträge!**
- 3. Keine weitere Verschleppung der Vertragsprüfung im Sonderausschuss!**

Mitglieder aller Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses haben erklärt, dass sie die Teilprivatisierungsverträge der Berliner Wasserbetriebe von 1999, heute nicht mehr abschließen würden. Nachdem sich nun herausgestellt hat, dass die Verträge verfassungswidrig sind, könnten sie jetzt den Worten endlich Taten folgen lassen. Deshalb fordern wir:

- Über ein Organstreitverfahren sollen Fraktionen oder Abgeordnete gegen die verfassungswidrigen Verträge klagen, um dadurch zu einer kostengünstigen Rekommunalisierung ohne Belastung des Landeshaushalts zu kommen.
- Im Sonderausschuss „Wasserverträge“, der durch das Volksentscheid-Volksgesetz entstanden ist, müssen finanzielle Mittel für unabhängige Sachverständige zur Verfügung gestellt werden, um den Prüfauftrag des Volksgesetzes erfüllen zu können.
- Die Abgeordneten der Regierungskoalition im Ausschuss müssen endlich zielgerichtet und strukturiert die Ausschussarbeit voranbringen, anstatt Funktionsträger einzuladen, die zum eigentlichen Prüfungsauftrag nichts beitragen können. Der Ausschuss, dessen Tagungsperiode am 31.12.2012 endet, darf aufgrund einer weiteren Verschleppungstaktik nicht ergebnislos bleiben.

Unterschriftensammlung zur Unterstützung dieser 3 Forderungen

Name, Vorname	E-Mail Falls Interesse an weiteren Informationen	PLZ	Unterschrift

Helfen Sie mit, viele **Unterschriften** für diesen Appell zu sammeln. Weitere Infos zum Verlauf dieser Kampagne unter: www.berliner-wassertisch.info/appell
Dort finden Sie auch diesen Unterschriftenbogen zum Download.

Bitte senden Sie die ausgefüllten Unterschriftenbögen ausreichend frankiert an:

Berliner-Wassertisch.info
c/o GRÜNE LIGA Berlin e.V.
Prenzlauer Allee 8
10405 Berlin

Kontakt und v.i.S.d.P.:
Wolfgang Rebel, 12159 Berlin
webmaster@berliner-wassertisch.info
oder über www.berliner-wassertisch.info